

Statuten gemeinnütziger Verein für psych. erkrankte Künstler

Art. 1: Name

Unter der Bezeichnung "Gemeinnütziger Verein für psych. erkrankte Künstler" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck und Ziel

- Möglichkeiten für Menschen mit psych. Erkrankungen schaffen, wo sie ihre Kreativität und ihre Ideen umsetzen können.
- Menschen mit psych. Erkrankungen soll Gehör verschafft werden. Der Verein setzt sich daher für die Entstigmatisierung dieser Erkrankungen ein.
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die sich für Menschen mit psych. Herausforderungen einsetzen. Der Verein agiert auf nationaler Ebene und ist an keine Region der Schweiz gebunden.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können alle am Verein für psych. erkrankte Künstler Interessierte (sowohl natürliche wie auch juristische Personen) werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4: Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind Spenden und Vereinsbeiträge, die sich wie folgt gestalten:

Jahresbeitrag natürliche Personen	CHF	30.00
Jahresbeitrag natürliche Personen mit IV Rente	CHF	20.00
Jahresbeitrag jur. Personen	CHF	100.00

Art. 5: Organisation

Organe des Verein sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Sobald das „Mal- und Gestaltungsprojekt“ einen Ertrag abwirft, wird an die Freiwilligen eine angemessene Entschädigung ausbezahlt, die vom Vorstand des Vereins festgelegt wird.

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7: Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlung. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Je ein Mitglied des Vorstandes leitet die beiden Ressorts „Mal- und Gestaltungsprojekt“ und „Öffentlichkeitsarbeit“.

Der Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn

Art. 9: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt alle 2 Jahre eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.

Winterthur, 12. Dezember 2009

Der Vorstand

Rita Meyer
Präsidentin

Rachel Klauser
Vizepräsidentin

Rahel Ruoss
Aktuarin